

Tonsillotomie-Vertrag mit der Bahn-BKK Vergütung und Abrechnung

§ 12 Vergütung

- (1) Die nach diesem Vertrag abrechenbaren Leistungen werden pauschaliert vergütet. Mit den Fallpauschalen sind sämtliche im Zusammenhang mit der Operation stehenden Leistungen inklusive der anfallenden prä- und postoperativen Konsultationen durch den HNO-Arzt, des Medikamenten- und Sprechstundenbedarfs sowie der durch die Verwendung der Geräte anfallenden Sachkosten für Operateur und Anästhesist abgegolten, unabhängig davon, ob die Leistungen ambulant in einer Praxisklinik oder unter Nutzung der Infrastruktur eines Krankenhauses erbracht werden. Sollte der den Eingriff durchführende HNO-Arzt das Kind eine Nacht im Krankenhaus belassen wollen, so sind auch die hierfür entstehenden Kosten mit den Fallpauschalen abgegolten. Ebenfalls von den Fallpauschalen umfasst sind sämtliche erforderliche komplikationsbedingte Folgeeingriffe, die in unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Tonsillotomie und der Kombinationseingriffe stehen.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Operation benötigten Medikamente und der Sprechstundenbedarf zur unmittelbaren und sofortigen Anwendung können nicht im Rahmen der Verordnung nach Muster 16 bzw. 16a verordnet bzw. bezogen werden.
- (3) Vergütungshöhe:

a. Für **dokumentierte** Operationsleistungen

Nr. 99561A	Durchführung einer Tonsillotomie bei bereits adenotomierten Patienten 99561J Anästhesieleistungen: 213,62 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	€ 590,-- gesamt, davon 291,74 € für den Operateur
Nr. 99561B	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Adenotomie 99561K Anästhesieleistungen: 214,55 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	€ 700,93 gesamt , davon 401,74 € für den Operateur
Nr. 99561C	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Adenotomie und einer Parazentese mit Paukendrainage, jeweils einseitiger Eingriff 99561L Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	€ 772,03 gesamt , davon 439,10 € für den Operateur
Nr. 99561D	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Adenotomie und einer Parazentese mit Paukendrainage, jeweils beidseitiger Eingriff 99561M Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	€ 787,03- gesamt , davon 454,10 € für den Operateur
Nr. 99561H	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Parazentese mit Paukendrainage, einseitiger Eingriff 99561N Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	€ 662,03- gesamt , davon 329,10 € für den Operateur
Nr. 99561I	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Parazentese mit Paukendrainage, beidseitiger Eingriff 99561O Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	€ 677,03 gesamt , davon 344,10 € für den Operateur

Die Ziffern 99561A bis 99561D sowie 99561 I und 99561H können ausschließlich von den an dem Vertrag teilnehmenden operativ tätigen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit Vertragsarztsitz in Schleswig-Holstein und der Genehmigung zum ambulanten Operieren abgerechnet werden.

Die Ziffern 99561A bis 99561D sowie 99561H und 99561I beinhalten neben den Operationsleistungen ebenfalls den Aufwand für die erste postoperative Nachbehandlung ein bis zwei Tage nach erfolgter Operation.

Für die Operationsleistungen mit den Ziffern 99561A, 99561B, 99561C, 99561D, 99561H sowie 99561I ist des Weiteren der Aufwachraum in Höhe von 84,64 € (Ziffer 99561P) abzurechnen, welcher entweder durch den operierenden HNO-Arzt oder durch den durchführenden Anästhesisten abgerechnet werden kann.

b. Für postoperative Nachbehandlungen

Nr. 99561E	Durchführung der zweiten postoperativen Nachbehandlung 1 Woche nach erfolgter Operation	€ 10,--
Nr. 99561F	Durchführung der dritten postoperativen Nachbehandlung 4 bis 6 Wochen nach erfolgter Operation	€ 10,--

Die Ziffern 99561E und 99561F dürfen sowohl von den an dem Vertrag teilnehmenden operativ tätigen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde als auch von konservativ tätigen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde abgerechnet werden. Die Ziffern 99561 E und 99561F beinhalten für den konservativ tätigen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde neben den Leistungen der Nachbehandlung ebenfalls den Aufwand für das Ausfüllen der papierhaften Dokumentation und Rückübermittlung an den Operateur.

- (4) Eine privatärztliche Abrechnung nach GOÄ für Leistungen dieses Vertrags gegenüber dem Patienten ist ausgeschlossen. Auch der Ansatz von EBM-Abrechnungsziffern für im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen sowie sämtliche mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Leistungen nach diesem Vertrages ist ausgeschlossen, sofern und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Vergütung sämtlicher Leistungen dieses Vertrags erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.